

BVGer D-6269/2025 vom 22. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_D-6269_2025

FR: TAF D-6269/2025 du 22 janvier 2026

IT: TAF D-6269/2025 del 22 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 8

November 2024 E. 13.2), dass es sich beim Beschwerdeführer um einen gesunden, jungen Mann handelt, welcher über einen Universitätsabschluss sowie über Arbeitserfahrung in der (...) seines Vaters verfügt, dass er in der Türkei über ein gesichertes und tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, auf welches er im Bedarfsfall zurückgreifen kann, dass insgesamt davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer sich sozial und wirtschaftlich wieder in der Türkei integrieren können wird, dass der Vollzug der Wegweisung damit als zumutbar zu qualifizieren ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist,

D-6269/2025 Seite 8 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6269/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.